Die Kämpfe des zürcherischen Handwerkerstandes um die Erhaltung der Zunftverfassung

Von Dr. *E. Bodmer*, Gewerbesekretär, Zürich

Inhaltsübersicht

Die Zunftverfassung 1336—1798. — Die Helvetische Freiheit 1798—1804. — Die Handwerkspolizei 1804—1832. — Die Usterversammlung und ihre Folgen 1832—1837. — Neue Versuche zur Wiedereinführung von Handwerksverbindungen 1845. — Heutige Anschauungen.

Die Brunsche Zunftverfassung vom Jahre 1336 organisierte das ganze politische, militärische und wirtschaftliche Leben in der Stadt Zürich auf der Grundlage der 12 Zünfte und der Gesellschaft der Konstaffel. Die Zünfte umfassten den gesamten Handwerker- und Krämerstand, während der Konstaffel die Ritter und Edelleute angehörten. Die Wundärzte und Apotheker, die Maler und Wirte waren auf die zwölf Zünfte verteilt; den Geistlichen, Kaufleuten, Goldschmieden, Färbern, Buchdruckern, Eisenhändlern, Pastetenbäckern, später auch den Ärzten und Perückenmachern, war es gestattet, sich in die Konstaffel oder in eine andere Zunft aufnehmen zu lassen. Das Regiment über die Stadt und das Untertanenland wurde von den Zünften in Verbindung mit der Konstaffel ausgeübt, wobei sich mit der Zeit das Schwergewicht immer mehr zugunsten der Handwerkerzünfte verschob. Die gesamte Regelung der Handwerker- und Marktordnungen, der Bestellung von sogenannten «Ehehaften» und «Rechtsamen» wurde durch die Zünfte selbst vorgenommen; durch ihren massgebenden Einfluss auf die Regierung war es nicht allzuschwer, die ganze Gewerbepolitik nach den Intentionen des straff organisierten Gewerbestandes zu regeln. Nach den meisten Zunftordnungen wurde für die Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit, beide zwischen 3—5 Jahren variierend, eine ebensolange Wanderzeit und die Anfertigung eines Meisterstückes verlangt. Die Verhältnisse zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern waren streng geregelt, die Zahl der Lehrlinge und Gesellen für den einzelnen Meister beschränkt und der Handel mit dessen Artikeln genau abgegrenzt. Durch die Regelung der Bürgerrechts- und Niederlassungsverhältnisse wurde der Zuzug neuer Konkurrenz unterbunden und durch die Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl, sowie die Erschwerung der Erwerbung des Meisterrechts, konnte das zu starke Anwachsen der Selbständigerwerbenden innerhalb der Stadtmauern selbst reguliert werden.

Als Herrscherin über die Landschaft behielt sich die Stadt das Monopol für alle einträglicheren Gewerbe und namentlich für den Handel mit sogenannten «Handwerksartikeln» vor. Nur die für die Landschaft allernotwendigsten Hand-

werke waren vom städtischen Monopole befreit und unterstanden nicht dem Zunftzwange. Im übrigen aber war die Landschaft gezwungen, ihren gesamten Bedarf in der Stadt zu decken und die Erzeugnisse ihrer Produktion dort zu verkaufen. Trotz der strengen Vorschriften und hohen Strafen ist es der Stadt jedoch nie gelungen, ihre monopolistischen Rechte und Privilegien gegenüber der Landschaft zur restlosen Auswirkung zu bringen. Immer wieder wurden aus den verschiedenen Handwerkerkreisen Klagen vorgebracht, dass zuwider der «Constitution» dieser oder jener Artikel als «Contrebande» in die Stadt hereinkomme, und der hohe Magistrat ersucht, die löbliche Bürgerschaft in ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Rechtsamen zu schützen. Nicht selten bezweckten solche Klagen, den Beweis zu erbringen, dass den einzelnen Meistern eine Erhöhung der Lehrlings- oder Gesellenzahl zu bewilligen sei, um der Nachfrage ihrer Handwerkserzeugnisse genügen zu können. So stellte z. B. im Jahre 1756 ein Zürcher Schuhmachermeister folgende Rechnung auf: «Wie viel Schuhe für die Einwohner zu Zürich jährlich erforderlich; wieviel hingegen in der Stadt selbst verarbeitet und wieviel hiemit annoch hineinkommen,

brauchen jährlich		paar Schuhe	Sa.
1.460	Männer	à 3	4.380
528	Erwachsene Söhne	» 5	2.640
1.097	Minderjährige	» 4	4.388
1.906	Weiber	» 2	3.812
1.072	Erwachsene Töchter	» 4	4.288
1.170	Minderjährige	» 2	2.340
82	Tischgänger	» 2	164
128	Tischgängerinnen	» 2	256
740	Gesellen	» 2	1.480
2.099	Knechte und Mägde	» 2	4.198
811	Spittal	» 1	811
598	Hintersässen	» 1	598
11.691	Personen	à $2,_{511}$ paar	29.355

Von der Meisterschaft in der Stadt, welche besteht aus 41 Meistern, darunter 5, welche kein Gesinde fördern, 13 welche nur einen Schuhknecht haben, können, wenn man 60 Gesellen und auf jeden wöchentlich neben der Flickarbeit 6 paar Schuhe und Pantoffeln und 52 Wochen rechnet, 18.720 paar Schuhe verfertigt werden; müssen also nach Abzug des von der Stadt-Meisterschaft gelieferten Quanti, annoch aussert der Stadt, zuwider unserer Constitution, 10.635 paar Schuhe verarbeitet und hineingebracht werden; woraus annoch gar wohl 20 Meister sich ernähren könnten [1]).»

Pfarrer Joh. Heinrich Waser, dessen «Betrachtungen über die zürcherischen Wohnhäuser» wir obiges Beispiel entnehmen, stellte die Richtigkeit dieser Rechnung mit dem Hinweis darauf, dass die Arbeit der Meister nicht mitgerechnet

[1]) Joh. Heinrich Waser, «Betrachtungen über die zürcherischen Wohnhäuser», Zürich 1778, Seite 88 ff.

worden sei, in Abrede und knüpft daran folgende Bemerkungen, die uns zeigen, wie nicht nur auf der unterdrückten Landschaft, sondern auch in gewissen städtischen Kreisen, der Zunftzwang als eine ungerechte Einengung der persönlichen Freiheit angesehen wurde.

«Unser Schuster halt also nicht richtig gerechnet, und das ist einem Schuster zu verzeihen, dass er aber sagt, oder wenigstens zu sagen scheint: Es seye hier in Zürich eine Constitution dass wir übrige Bürger, wann uns eine Löbl. Meisterschaft der Schuster nicht genug Schuhe machen will, Baarfuss gehen müssen, oder welches eins ist, keine Schuhe auf der Landschaft dürfen machen lassen; das könnte ich ihm, wenn er es in Ernst behaupten wollte, nicht verzeihen. Dass ein guter Bürger seinem Mitbürger die Arbeit vor einem Fremden zukommen lasse und ihm seinen Pfennig nicht entziehe, das hat seinen Grund in unserer Verfassung, und ist der natürlichen Billigkeit gemäss. Aber wenn mir mein Mitbürger nicht arbeiten kann oder nicht arbeiten will, oder bey seiner Arbeit die Billichkeit aus den Augen setzt, so weiss ich in den ersteren Fällen kein Gesetz, das mir verböthe meine Arbeit auf der Landschaft verfertigen zu lassen, und im letzten Falle machen die Handwerker unsere Constitution, welche auf Billichkeit gegründet ist, selbst kraftlos, so dass sie fürohin keinen Mitbürger mehr bindet, sonder jedem die natürliche Freyheit lässt, die vermisste Billichkeit da zu suchen, wo er sie zu finden hofft. Diese Anmerkung überhaupt und nicht bloss von einem Handwerk allein gemacht.»

Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Verbesserung des Verkehrs und der damit zusammenhängenden Erweiterung des Marktes wurde die starre Handhabung der Handwerksordnungen immer schwieriger. Die zünftigen Privilegien und Monopole verloren ihre frühere Berechtigung und mussten im Interesse der Konsumenten, aber auch wegen der mit den Fortschritten der Technik sich ändernden Produktionsmethoden immer mehr durchbrochen werden. Das zünftige Gewerbe wehrte sich verzweifelt dagegen und versuchte seine wirtschaftliche und politische Stellung durch immer rigorosere Handwerksordnungen und weitere Entrechtung der Landschaft zu halten. Die Nachteile der Zunftverfassung traten dadurch nur krasser in den Vordergrund und verschärften die Gegensätze. Die Landbevölkerung versuchte durch verschiedene Petitionen ihre frühern wenigen Rechte und Freiheiten zurückzuerhalten; fand aber beim zünftigen Stadtregiment nicht nur kein Gehör, sondern jeder noch so untertänigst vorgebrachte Wunsch wurde durch eine strenge Bestrafung der Initianten geahndet. Aber nicht nur auf der Landschaft, sondern auch in der Stadt selbst steigerte sich die Missstimmung gegen die bestehenden Ordnungen und Gesetze mit der zunehmenden Engherzigkeit des Zunftzwanges; denn er tendierte nur noch dahin, auf Kosten der übrigen Bevölkerung einem sehr eng gehaltenen Kreise von Handwerksmeistern durch Fernhaltung und Unterdrückung, einen mühelosen, sicheren Erwerb zu erhalten. Die Erlangung des Meisterrechtes wurde immer mehr durch allerlei Ränke und Kniffe, durch unbillige Anforderungen in der Herstellung des Meisterwerkes usw. erschwert, während man anderseits den Meistersöhnen die Selbständigmachung durch Erleichterung oder gänzliche Entbindung der diesbezüglichen Vorschriften und Gebühren befreite. Nicht mehr die Tüchtigkeit, sondern Stand

und Geburt eröffneten den Weg zum zünftigen Meisterrecht. Die enge Abgrenzung der einzelnen Handwerke und Gewerbe führte nicht nur zu unzähligen Zwistigkeiten unter den Zunftgenossen, sondern verhinderte auch die Entstehung grösserer Betriebe und die Anwendung rationeller Arbeitsmethoden. Der Glaser achtete streng darauf, dass der Rahmenmacher keine Scheiben einzöge, und dieser, dass der Glaser keine Fensterrahmen verfertige, und beide mussten sich mit Rücksicht auf den Schreiner hüten, die Fensterbekleidung zu liefern. Diese Umstände begünstigten die Einfuhr fertiger Fabrikate, wogegen sich das einheimische Gewerbe durch strengere Handels- und Marktvorschriften wiederum zu erwehren suchte.

Während sich das Handwerk zum vermeintlichen Schutze seiner bedrohten Existenz immer weitere Beschränkungen auferlegte, erschloss sich der Handel grössere Absatzgebiete und förderte die mit dem Aufkommen der Maschinen sich entwickelnde Industrie. Auf der ganzen zürcherischen Landschaft wurde seit altersher gesponnen und gewoben, aller Rohstoff musste aber von den Bürgern der Stadt Zürich bezogen und viele Fabrikate durfte nur an diese verkauft werden. Einzig der Stadt Winterthur war es erlaubt, einen beschränkten Handel mit Baumwolltüchern zu treiben. An beiden Ufern des Zürichsees wurde «Seidenes» gewunden und gesponnen; im südöstlichen Teil des Kantons und im Knonauer-amt waren Tausende mit Spinnen und Weben von Floret, Baumwolle und Wolle beschäftigt; im obern Glattal hatte der «Nesergewerb», d. h. die Fabrikation von Bologneser Floren, seinen Hauptsitz. Kloten und Bassersdorf waren das Zentrum für das Winden der rohen Seide, die zu Trame bestimmt war. Im Grüningeramt wurde besonders viel Mousseline und Baumwolltuch gewoben. Diese blühende Industrie brachte der Stadt und dem Landvolk reichen Verdienst. Die Zahl der Spinner und Weber von Baumwolle im ganzen Kanton betrug nach amtlichen Erhebungen im Jahre 1787 ungefähr 40,000, diejenige der an der Seidenindustrie Beteiligten etwa 10.000 [1]). Obwohl diese Fabriken nicht dem Zunftzwange und seinen Vorschriften unterworfen waren, verursachten ihnen die städtischen Handels- und Marktmonopole viele Schwierigkeiten und behinderten den freien Absatz ihrer Ware. Auf dem Lande war nur die Fabrikation von Baumwolltüchern erlaubt; die «Tüchler» mussten aber die Baumwolle in der Stadt kaufen und die fabrizierten Tücher ungefärbt und ungebleicht wieder in der Stadt verkaufen. Diese Verhältnisse vermochten bei den Fabrikanten, Kaufleuten und all denjenigen, die am Gedeihen von Handel und Industrie interessiert waren, wenig Begeisterung für die Aufrechterhaltung der städtischen Privilegien und zünftigen Bindungen zu erwecken.

Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts von Frankreich und England herüberdringenden freiheitlichen Ideen fanden bei uns nicht nur auf der entrechteten und unterdrückten Landschaft, sondern auch bei allen fortschrittlich gesinnten Männern in den Städten gute Aufnahme und rasche Verbreitung. Zu einer Anpassung von Verfassung und Gesetzen an die überall sich zeigenden Vorzeichen einer neuen

[1]) Vgl. Dr. G. Finsler, Antistes, «Zürich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts», Zürich 1884, Seite 250 ff.

Zeit kam es nicht, bis im Jahre 1798 französische Armeen, von vielen Unterdrückten enthusiastisch begrüsst, die langersehnte «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» zu bringen vorgaben. Unter dem Drucke französischer Waffen entstand die helvetische Verfassung, die mit dem 19. Oktober 1798 auf dem Gebiete der ganzen Schweiz die Handels- und Gewerbefreiheit einführte, alle Zünfte aufhob und die oft recht beträchtlichen Vermögen und seit Jahrhunderten angehäuften Gold- und Silberschätze, soweit sie nicht vorher noch in Sicherheit hatten gebracht werden können, zu öffentlichen Zwecken bestimmte. Mit einem Schlage wurden alle Privilegien des Standes, der Geburt, der Städte über die Landschaft usw. aufgehoben. Mit den Zünften verschwand von einem Tag auf den andern die bis anhin in alle Einzelheiten gehende Regelung der Berufs- und Absatzverhältnisse, die amtliche Festsetzung der Preise usw.

Diese so unerwartet und zu plötzlich hereingebrochene schrankenlose Freiheit vermochte die von den Befürwortern gehegten Hoffnungen nicht zu erfüllen und liess vorerst nur die Nachteile der völligen Ungebundenheit krass zutage treten. Die Freizügigkeit und die Aufhebung der Handwerksordnungen brachten innert kürzester Frist eine derartige Überfüllung aller Erwerbsgelegenheiten, dass infolge einer unheilvollen Konkurrenz, der niemand recht gewachsen war, eine allgemeine Verarmung ganzer Volksschichten drohte. Der alte, zünftige Handwerksmeister fand sich in den neuen Verhältnissen nicht mehr zurecht, und die Freiheit wurde ihm nur zu bald zum Verhängnis. Die früheren «Pfuscher» und «Stümper» vom Lande versuchten die langersehnte Freiheit restlos auszunützen, und auch die von allen Vorschriften entbundenen Lehrlinge und Gesellen machten von ihr den ihnen gut scheinenden Gebrauch. Kein Wunder, dass nach kurzer Zeit nicht nur die Klagen wegen des mangelnden Verdienstes, sondern auch über die verlorengegangene «Zucht und Ordnung» immer lauter wurden.

Die helvetische Tagsatzung vom Jahre 1801 wurde von den noch lose bestehenden Handwerkerorganisationen in Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen mit Petitionen bestürmt, in denen mit eindringlichen Worten die herrschenden Verhältnisse beklagt und deren Beseitigung durch eine allgemeine schweizerische, den *Zeitverhältnissen entsprechende* Gewerbeordnung verlangt wurde. Der Erfolg dieser Eingaben war jedoch ein negativer. Mit um so grösserm Eifer ging man sofort nach dem Sturze der Helvetik an die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse, soweit dies die Umstände möglich machten.

In Zürich trat am 28. Mai 1804 eine allgemeine Polizei-Verordnung für Handwerke und Krämerei in Kraft, mit welcher die Zünfte wieder hergestellt und diesen die Regelung des Handwerks- und Gewerbewesens durch Handwerksordnungen übertragen wurde. Das Zunftrecht und der Zunftzwang war nun aber nicht mehr auf die Stadt beschränkt, die neuen Verbindungen umfassten die Stadt- und Landmeister in der gleichen Weise. Man suchte nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was den Anschein einer Benachteiligung der Landschaft gegenüber der Stadt erwecken konnte. Sitz der neuen Handwerksgesellschaften waren die Städte Zürich und Winterthur; den vor der Revolution z. B. in Eglisau, Andelfingen und Elgg gebildeten losen Berufsvereinen war es gestattet,

als Zweige der über den ganzen Kanton sich erstreckenden Zünfte auch weiterhin beisammen zu bleiben, doch wurden ihnen keine Zunftgerechtigkeiten zugestanden. Zutritt zu den Zünften hatten nur diejenigen Stadt- und Landmeister, die sich über eine den zünftigen Anforderungen entsprechende Erlangung des Meisterrechtes ausweisen konnten. Durch die Handwerksordnungen der einzelnen Gesellschaften wurden einmal die Organisation der Zunft selbst, dann die Bedingungen zur Erlangung des Meisterrechtes und die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge geregelt. Diese Handwerksordnungen galten für das Gebiet des ganzen Kantons, wobei allerdings zugunsten der Landmeister einige Konzessionen gemacht werden mussten; ihren speziellen Verhältnissen Rücksicht tragend, wurden sie z. B. von der Pflicht zur Teilnahme an gewissen «Geboten», d. h. Sitzungen und Versammlungen, die jeweils am Hauptsitze der Gesellschaft in Zürich oder Winterthur stattfanden, befreit, während die Stadtmeister verpflichtet waren, allen Geboten Folge zu leisten. Die Erlangung des Meisterrechtes, die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge usw. wurden wieder in ähnlicher Weise geordnet wie früher. In den meisten Handwerken war die gleichzeitige Annahme mehrerer Lehrlinge untersagt; die Lehr- und Gesellenzeit wurde wieder genau vorgeschrieben, ebenso die Dauer der Wanderzeit und die Anforderungen an das Meisterstück. Söhne und Schwiegersöhne zünftiger Meister hatten wie früher gewisse Vorrechte. Die Aufsicht über die Handhabung der Handwerkerordnungen unterstand den Zünften, doch wurde ihnen durch Gesetz jedes Strafrecht gegen Fehlbare entzogen und dieses von der Regierung selbst ausgeübt.

Dem zünftigen Handwerksbetrieb wurde durch die Polizeiverordnung von 1804 wiederum das ausschliessliche Verkaufsrecht für die jedem Berufe zugeteilten und zwischen den einzelnen Gewerben streng abgegrenzten Artikel des betreffenden Produktionsgebietes verliehen. Nur an den Jahrmärkten durfte ein freier Handel getrieben werden. Vom Verkaufsmonopole der Handwerker blieben jedoch die sogenannten Fabrik- und Krämerwaren ausgenommen. Diese Bestimmung gab in der Folge zu unzähligen Klagen Anlass, da die Ausscheidung zwischen den «Handwerksartikeln» und den Fabrik- und Krämerwaren ausserordentlich schwierig war. Während der Gewerbestand bestrebt war, möglichst alle Gegenstände unter sein Verkaufsmonopol zu bringen, hatte das kaufende Publikum das gegenteilige Interesse. So beschwerte sich z. B. die Meisterschaft der Gold- und Silberarbeiter, dass durch Krämerei von fremden Fabrikanten Gold- und Silberwaren verkauft werden, die weit unter der Zürcherprobe seien, wodurch unermesslicher Schaden für die Profession entstehe und das Publikum sehr geschädigt werde. Aber auch die einzelnen Handwerker achteten das Verkaufsmonopol ihrer Kollegen nicht besonders, sobald sie Konsumenten der Handwerksartikel eines andern Gewerbes waren. Im Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz von J. Conrad Pestalutz [1]) erzählt der Berichterstatter folgendes: «So kauft der Schuster, der Sattler, der Säckler sein Leder, der Schneider seinen Faden, seine Nadeln, sein Futterzeug, ja sogar metallene und seidene Fabrikknöpfe, der Feuerarbeiter sein Eisen und Stahl und wohl auch Schloss und Bande, der Zimmermann, der

[1]) Zürich, bei Orell, Füssli & Compagnie 1829.

Schreiner oder Drechsler sein Holz, seine Nägel, sein Handwerkszeug, der Töpfer und Flachmaler seine Glasur und Farbmaterialien, wo sie alle diese Dinge am besten und wohlfeilsten finden, ohne sich im mindesten um den Gevatter Roth- und Weissgerber, Knopfmacher und Nadler, Eisenhändler und Zeugschmied, Holzhändler und Nagler, Materialist und Kaufmann zu bekümmern; — mit einem Wort, Jeder berathet und hört nur seinen eigenen Vorteil, während andere an ihn und seine Arbeit gesetzlich gebunden seyn sollen, — er spricht in seiner Machtvollkommenheit von seiner Lade herab: Ich will Dein Herr und Du musst mein Diener seyn!»

Ein beliebtes Mittel zur Fernhaltung der Konkurrenz bot auch die Regelung der Niederlassungsverhältnisse. Während unter der Helvetik die Erwerbung der Niederlassung durch einen Gewerbetreibenden nur von der Hinterlegung des Heimatscheines, der Entrichtung eines mässigen Ansässengeldes und der Besteuerung des ganzen Vermögens abhängig war, wurde durch die Polizeiverordnung für die Handwerke und Krämerei vom 28. Mai 1804 und durch das Niederlassungsgesetz vom 31. Mai desselben Jahres den Gemeinden das Recht verliehen, die gewerbetreibenden Ansässen, die mit Gesinde arbeiten, zur Erwerbung des Bürgerrechtes zu zwingen und diese zu verpflichten, in der betreffenden Gemeinde einen «eigenen Rauch» zu führen. Auf Betreiben der eingebürgerten, zünftigen Gewerbetreibenden wurden die Niederlassungsbedingungen in der Folge noch verschiedentlich verschärft, und die Regierung hatte oft grosse Mühe, den immer wiederkehrenden Klagen über das Anwachsen von handwerkbetreibenden Ansässen aller Art, speziell in der Stadt Zürich, zu begegnen. Im Jahre 1812 stellte der zürcherische Stadtrat sogar das Begehren, den Ansässen die Ausübung eines Gewerbes mit Gesinde überhaupt verbieten zu dürfen. Unter Berufung auf die liberalen Grundsätze der Verfassung wurden die meisten der vorgebrachten Wünsche von der Kantonsregierung abgelehnt und nur die Erhöhung der Ansässengebühren in bestimmtem Rahmen bewilligt.

Wenn auch der grösste Teil, speziell des städtischen Handwerkerstandes, trotz der sich immer schwieriger gestaltenden Aufrechterhaltung der Handwerksordnungen und trotz der wachsenden Missstimmung gegen die zünftigen Vorrechte, zähe am Überlieferten festhalten wollte, liessen sich die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und des Verkehrs und der damit verbundenen Änderungen im Produktionsprozesse nicht zurückdämmen. Trotz allen widerstrebenden Kräften verschafften sich das Neue und die freiheitlichen Ideen ihre Bahn. Die strenge Abgrenzung der Handwerke liess sich praktisch einfach nicht mehr durchführen, wenn man nicht zu lächerlichen Unterscheidungsmerkmalen greifen wollte, wie dies z. B. die zürcherische Regierung in einer der zahllosen Streitigkeiten im Jahre 1817 tat, indem sie den Leim als gesetzliche Grenzlinie zwischen Schreiner und Zimmermann bezeichnete. Es entstanden auch ganz neue Berufe und Gewerbe, die nicht unter die bestehenden Berufe und Gewerbe gestellt werden konnten. So wird z. B. berichtet, dass das neue Gewerbe der Mechaniker störend in mehrere Handwerke eingegriffen habe und dies durch keinerlei Gesetze zu verhindern gewesen sei. Die fabrikmässige Produktion machte gewaltige Fortschritte, und die auf den Markt kommenden, dem Verkaufsmonopol nicht unterliegenden

Fabrikate liessen die Vorteile der zünftigen Handelsprivilegien immer geringer werden. Was der Berichterstatter in der erwähnten Umfrage der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahre 1829 aus Schaffhausen meldet, gilt im ganzen Umfange auch für die zürcherischen Verhältnisse: «Das Protokoll der Handwerkspolizey würd zeigen, wie jämmerlich der Kobold des Innungsgeistes noch in vielen Köpfen spuckt und wie die Innungen unter sich und andern in beständigem Kampf und Hader leben und wie unendlich das Publikum dadurch geplagt und belästigt ist, so dass es eine grosse Wohltat für Stadt und Land wäre wenn diesem traurigen Zustand, der mit dem babilonischen Thurmbau zu vergleichen ist, ein Ende gemacht werden könnte.»

Eine Änderung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse im Gewerbeleben trat erst ein, als der Sturm der Julirevolution im Kanton Zürich das alte Regiment mit dem Ustertag vom 22. November 1830 hinwegfegte. Eine neue Verfassung, die Beseitigung der politischen Vorherrschaft über die Landschaft und die Verwirklichung der liberalen Grundsätze war die Forderung der aus allen Teilen des Kantons stark besuchten Volksversammlung in Uster. Am 24. November erfolgte die Eingabe des Memorials an den Bürgermeister Reinhard, am 29. trat der Grosse Rat zusammen und fasste den Beschluss zur Verfassungsrevision durch einen neuen Grossen Rat, dessen Mitglieder zu zwei Dritteln von der Landschaft und zu einem Drittel von der Stadt gewählt werden sollten. Am 6. Dezember erfolgte die Wahl dieses neuen Grossen Rates, und am 17. wurde eine dreizehngliedrige Verfassungsrevisionskommission bestellt.

Auch die Handwerker wurden von der Zeitströmung ergriffen und beratschlagten in verschiedenen Versammlungen, wie sie sich den neuen Verhältnissen anpassen könnten. In einem Memorial an die Verfassungskommission erklärte sich der Handwerkerstand bereit, «überzeugt von der Notwendigkeit freisinniger Verordnungen zu Gunsten der Industrie und der Landbewohner, freywillig alle jene früheren Rechte, welche mit dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht im Einklange stehen, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, und von sich aus allen Institutionen zu entsagen, die jemals gegründete Klagen gegen Hemmung des Gewerbefleisses erwecken könnten». Nach diesem ausdrücklich bekundeten Willen zur freiwilligen Aufgabe aller zünftigen Bindungen und Vorrechte verlangt das Memorial für die den Zeitumständen gebrachten Opfer die Sicherung der ökonomischen Existenz des Handwerkerstandes und seinen organischen Fortbestand.

«Die letztere Forderung anerkannt er als nothwendige Bedingung des ersteren, daher er die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit als die Losung zu seinem Untergange und die Geburtsstunde der Aristokratie des Goldes — betrachtet.»

Zur Regelung der gewerblichen Verhältnisse wurde der Verfassungskommission folgender Artikel zur Aufnahme in den Verfassungsentwurf vorgeschlagen: «Freyheit des Handels und der Gewerbe sind gewährleistet, soweit sie mit den wahren Interessen der handel und gewerbetreibenden Classe und denjenigen der gesammten Staatsbürgerschaft vereinbar ist. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Handwerke in diesem Sinne neu zu organisieren.»

Wie diese Organisation gedacht war und was man sich unter der Aufhebung des Zunftzwanges vorstellte, zeigen die in der Zuschrift des Handwerkerstandes an den Grossen Rat des Cantons Zürich vom 12. Februar 1831 verlangten Bestimmungen im neuen Gewerbegesetze.

«1. Eine von dem Regierungsrate gewählte Industrie-Commission, in welcher der Handwerkerstand repräsentiert ist, hat die Oberaufsicht über sämtliche Handwerke.

2. Jeder Bezirk, in welchem wenigstens 12 Meister des nähmlichen Handwerkes wohnen, hat eine Bezirkslade für dieses Handwerk. (Die sämtlichen Bezirksladen eines Handwerks zusammen bilden eine Cantonslade.)

3. Die Berechtigung ein Handwerk zu betreiben, ist an das Meisterrecht geknüpft. Zu diesem Ende hat sich jeder, welcher dasselbe erwerben will, über seine Kunstfertigkeit vor der Industrie-Commission auszuweisen.

Diese Ausweisung geschieht entweder durch Fertigung eines von der Commission mit Zuzug von Berufsexperten aufgegebenen und von ebendenselben beurtheilten Meisterstückes oder durch Prüfung oder sonstige Darlegung der zur kunstmässigen Betreibung eines Handwerks erforderlichen Eigenschaften.»

Der Handwerkerstand hielt also an seiner bisherigen Organisation immer noch fest, ferner wurde auch die Erbringung des Befähigungsnachweises verlangt, der nun allerdings nicht mehr durch die Handwerkergesellschaften selbst, sondern durch eine von der Regierung bestellte Kommission abgenommen werden sollte. Zur Hauptsache begnügten sich die Handwerker mit denjenigen Opfern, die sie in der Praxis bereits hatten bringen müssen und mit der Beseitigung derjenigen Vorrechte, die sich auch unter ausdrücklicher Gewährleistung doch nicht hätten aufrecht erhalten lassen. Gegen die Gewährung einer vollständigen Gewerbefreiheit verwahrten sie sich mit aller Entschiedenheit.

Die Mehrheit des Grossen Rates entschied sich grundsätzlich zur Einführung der unbeschränkten Gewerbefreiheit, diese sollte aber nicht wie im Jahre 1798 von einem Tage auf den andern in Kraft treten, sondern der Abbau der zünftigen Bindungen wurde in einer den Verhältnissen angepassten Zeitspanne in Aussicht genommen. Der entsprechende Verfassungsartikel erhielt folgende Formulierung:

«Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, soweit sie mit dem Wohle der Gesamtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerbe- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidiert werden.»

Durch das neue Gewerbegesetz vom 9. Mai 1832 wurden vorläufig 18 Handwerke als freie erklärt und 21 als zünftige einer Regelung unterworfen, die ungefähr den obengenannten Begehren des Handwerkerstandes in der Zuschrift an den Grossen Rath des Cantons Zürich vom 12. Februar 1831 entsprach. Für die nicht freien Gewerbe musste das Meisterrecht durch eine Meisterprobe erworben werden, und nur wer dasselbe erlangt hatte, durfte Gesinde halten. Den Inhabern von Fabriken, mechanischen Werkstätten und den anderen freien Gewerben war es untersagt, zünftige Handwerksarbeit ausser für den eigenen Bedarf zu treiben. Diese Ausscheidung zwischen zünftiger, freier und Fabriksarbeit war aber in der Praxis nicht mehr möglich, und nachdem der Handwerker durch das neue Gesetz

das Handelsmonopol mit Handwerksartikeln verloren hatte, legte er auch keinen grossen Wert mehr auf diese Ausscheidung. Die ungleiche Behandlung der verschiedenen Handwerke, die in ihrem Wesen gar nicht begründet war, veranlasste die auf den 8. April 1832 nach Bassersdorf einberufene Versammlung des gesamten zürcherischen Handwerkerstandes zu einem Proteste an den Grossen Rat, in welchem hervorgehoben wurde, dass die Verfassung nur eine Revision und nicht die Aufhebung der Handwerkerordnungen verlange, wenn man diese aber schon aufheben wolle, so müsse man dies billigerweise für alle und nicht nur für einzelne Handwerke tun.

Bei der Ausführung des Gesetzes stiess man von allem Anfange an auf sehr grosse Schwierigkeiten. Während ein Teil des noch als zünftig erklärten Handwerks das Alleinherstellungsrecht seiner Artikel und die Beachtung seiner Handwerksordnungen mit allen Mitteln zu beschützen suchte, wollte sich ein anderer Teil überhaupt nicht zu einer Lade konstituieren und verlangte von der Regierung die Streichung ihres Berufes aus der Liste der 21 zünftigen Handwerke. Bei der Ausscheidung der den einzelnen Handwerken zufallenden Arbeiten zeigte sich nochmals die ganze kleinliche Eifersucht und der Konkurrenzneid der durch Verhältnisse längst vergangener Zeiten befangenen Handwerksmeister. Niemand war mit der neuen Regelung der gewerblichen Verhältnisse zufrieden, und die Behörden wurden mit zahllosen Eingaben und Beschwerden geplagt, die sich gegenseitig widersprachen. Die einen verlangten eine strengere Handhabung der Handwerkerordnungen und einen besseren Schutz vor unberechtigten Übergriffen anderer Berufe, während gleichzeitig Angehörige desselben Handwerks in der bestehenden Ordnung eine ungehörige Bindung erblickten und für sich die vollständige Freiheit verlangten. In verschiedenen Petitionen der Jahre 1832 bis 1837 wurde die Aufhebung aller Handwerksordnungen und des Organisationszwanges mit der Begründung verlangt, dass die korporativen Beschränkungen und der aus ihr hervorgehende Geist eine gedeihliche Entwicklung der Gewerbe nur hindere und heutzutage nur noch Geschicklichkeit und Fleiss dem Handwerk sein Fortkommen zu sichern vermöge.

Diesen sich immer mehrenden Wünschen Rechnung tragend, erliess der Grosse Rat auf Veranlassung der Gewerbesektion des zürcherischen Rates des Innern am 26. Herbstmonat 1837 ein Gesetz, das die Ausübung aller Handwerke freigab. Die Lehren der Physiokraten, der Anhänger der Smithschen Schule, welche die freie Konkurrenz in der wirtschaftlichen Tätigkeit verkündeten, hatten gesiegt. Der Versuch, die alte, zünftige Organisation des Handwerks den neuen Verhältnissen anzupassen, war gescheitert, und der Staat musste seine schützende Hand vom Handwerk und Kleingewerbe zurückziehen. Das allgemeine Interesse wendete sich mehr und mehr der aufkommenden Industrie zu, welche durch die gewaltigen Fortschritte der Technik und durch die Ausdehnung des Handels einen wichtigen Aufschwung nahm und die Jahrhunderte alte dominierende Stellung des Handwerks endgültig brach. Viele alte Handwerke wurden durch die fabrikmässige Produktion ihrer Artikel gänzlich verdrängt, und die noch übriggebliebenen hatten unter der freien Konkurrenz einen ausserordentlich schweren Stand. Durch das Wegräumen der veralteten Vorrechte vermehrte sich die Zahl

der kleinen selbständigen Existenzen sehr rasch und entsprechend verminderte sich auch die Verdienstmöglichkeit jedes einzelnen. Die Sorge ums tägliche Brot führte im Mai 1839 zur ersten Gründung einer freiwilligen Handwerksorganisation, die sich aber erst 1841 Statuten gab und den Namen «Gewerbeverein des Bezirkes Zürich» annahm. In einer ganzen Anzahl von Petitionen versuchte dieser Gewerbeverein behördliche Massnahmen zur Einschränkung der Konkurrenz zu erlangen und hatte insofern einigen Erfolg, als durch Gesetz vom 10. April 1840 vorerst die Niederlassung bedeutend, und als sich dann viele Fremde ins Bürgerrecht aufnehmen liessen, durch Gesetz vom 28. Herbstmonat 1842 auch die Erwerbung dieses Rechtes erschwert wurde. Durch ein Gesetz vom 8. April des gleichen Jahres wurde der Markt- und Hausierhandel beschränkt und endlich durch das Polizeigesetz vom 16. Christmonat 1844 die Verhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen geordnet.

Mit einer vom Gewerbeverein des Bezirkes Zürich am 22. September 1845 an den Grossen Rat gerichteten Petition wurde der letzte Versuch zur Wiedereinführung von Handwerksverbindungen gemacht, deren Angehörige allein zur Ausübung des Berufes berechtigt sein sollten. Die hauptsächlichsten Begehren, die in dieser Petition gestellt wurden, waren folgende:

1. Zum Halten von Gesellen und Lehrlingen sind nur die den Handwerkerverbindungen angehörenden Meister berechtigt, ausgenommen sind Fabrikbesitzer, deren Gesellen und Lehrlinge sollen aber unter der Aufsicht der betreffenden Handwerksverbindungen stehen.

2. In die Handwerkerverbindungen können nur Meister aufgenommen werden, welche die Prüfung bestanden haben.

3. Die Handwerksverbindungen sollen berechtigt sein, Statuten aufzustellen über die Beiträge der Meister an die Handwerkergesellschaft, über die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sparkassen und betreffend die Beiträge von Meistern und Gesellen an solche, über Lehrverträge und Lehrlingsprüfungen.

Diese Petition sowie eine Anzahl von andern Handwerksgesellschaften aus Zürich und Winterthur gestellte ähnliche Eingaben veranlasste den Regierungsrat zur nochmaligen eingehenden Prüfung der ganzen Frage der Handwerksinnungen. Die Gewerbesektion des zürcherischen Rates des Innern erstattete im September 1847 ein von deren Präsidenten, Regierungsrat Melchior Esslinger, verfasstes, umfangreiches Gutachten über die Wünschbarkeit einer neuen Einschränkung der Gewerbefreiheit zugunsten des Handwerks. Diese Frage wurde jedoch mit aller Entschiedenheit verneint. Die Einführung von Handwerkerverbindungen erachtete Esslinger als ein gewagtes Experiment, und selbst Lehrlings- und Meisterprüfungen wurden als nutzlos dargestellt, weil die Konkurrenz die beste Lehrmeisterin sei. Zur Hebung des Handwerks wurde in diesem Gutachten eine bessere Bildung der Handwerker, die Veranstaltung von Industrieausstellungen, Industriehallen, die Schaffung einer für das Kleingewerbe geeigneten Kreditorganisation und die Bildung freier Handwerkervereine empfohlen. Der Zusammenschluss der Meister sollte die kollegialischen Beziehungen und den Sinn zur gemeinsamen Förderung verwandter Interessen

wecken und nähren. Das von Esslinger aufgestellte Programm legte die Richtlinien fest, nach welchen noch heute durch die freiwilligen Organisationen des Handwerks und Kleingewerbes die in einer schrankenlosen Gewerbefreiheit liegenden grossen Gefahren in erträglichem Rahmen zu halten versucht werden.

Immer wieder tauchte in den Köpfen einzelner Handwerker der Wunsch nach einer neuen zwangsmässigen Organisation des Kleingewerbes auf, und von Zeit zu Zeit hört man noch heute ähnliche Begehren. Diese sind meist auf den Umstand zurückzuführen, dass es mit dem besten Willen nie gelingt, alle Angehörigen eines Berufes in einer freiwilligen Vereinigung zusammenzubringen. Es gibt immer Eigenbrödler, die von keiner Organisation etwas wissen wollen, obschon auch sie von deren Tätigkeit bewusst oder unbewusst mitprofitieren. Diese Aussenstehenden erschweren ein erspriessliches Wirken der freiwilligen Verbände oft in sehr empfindlicher Weise. Eine wirtschaftliche Organisation kann ihre Ziele nur erreichen, wenn sie möglichst wenig Lücken aufweist. Aus diesem Grunde verlangte z. B. noch der frühere Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Scheidegger, einen Bundeserlass, durch den sämtliche Meister und Arbeiter durch einen Vertrag gebunden sein sollten, wenn in einem geographisch bestimmt abgegrenzten Gebiete durch eine Mehrheit der beidseitigen Kontrahenten eine Vereinbarung getroffen werde.

Die heutigen Führer des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der Zentralorganisation des gesamten Handwerker- und Kleingewerbes unseres Landes, verwerfen den Gedanken der Zwangsorganisation mit aller Eindeutigkeit. In einer Betrachtung über diese Frage in der Schweizerischen Gewerbezeitung [1]) kommt Herr Nationalrat Dr. Tschumi, zurzeit Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, zu folgender Schlussfolgerung:

«Die wirtschaftliche Zwangsorganisation ist nicht erstrebenswert, und der Schweizerische Gewerbeverband kann sich unmöglich zum Träger des Gedankens ihrer Einführung machen. Ihm liegt der Ausbau der beruflichen Organisation auf dem bisher beschrittenen Wege freier Berufsinnungen ob. Hier hat er seine Kraft einzusetzen.»

Eng verbunden mit der Frage der Wiedereinführung von Zwangsorganisationen ist diejenige der Verleihung von öffentlichen Rechten an die bestehenden freien Handwerkskorporationen. Es wird hier in erster Linie an die Ordnung des Lehrlingswesens im Rahmen der diesbezüglichen Gesetzgebung gedacht, wobei beispielsweise nur solche Meister berechtigt sein sollen Lehrlinge auszubilden, die einen Befähigungsnachweis erbracht haben. In seiner Studie [2]) «Berufsverband und Staat» verlangt Dr. iur. O. Holer, Sekretär des Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverbandes, die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Funktionen an die Wirtschaftsverbände zum Zwecke einer massgebenden Beeinflussung des Arbeitsrechtes. Sein Ziel deckt sich ungefähr mit demjenigen des verstorbenen Nationalrates Scheidegger, nur lehnt Dr. Holer die zwangsmässige Syndizierung

[1]) Schweizerische Gewerbezeitung, Jahrgang 1926, Nrn. 29/30.

[2]) Berufsverband und Staat. Eine soziologische Studie von Dr. O. Holer, Rechtsanwalt in Zürich, 1926. Verlag Buchhandlung A. Rudolf.

der Berufe ab. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass mit öffentlichen Rechten auch ebensolche Pflichten verbunden sind. Diese Rechte und Pflichten wirken sich bei einem öffentlich-rechtlichen Charakter nicht nur für die Mitglieder der freiwilligen, vom Staate ausdrücklich anerkannten Organisationen, sondern für sämtliche Berufsangehörige aus. Auf diese Weise entsteht wiederum ein Zustand, der unbedingt als Zwang empfunden werden muss und zu Verhältnissen führt, die nicht in der Absicht der Initianten liegen.

Ein genaues Studium der Beweggründe und Umstände, die seinerzeit zur Aufhebung des alten Zunftzwanges, sowie der späteren Versuche, ihn in modifizierter Form wiederum herzustellen, geführt haben, lässt auch heute noch alle in dieser Richtung tendierenden Bestrebungen als aussichtslos und den wahren Interessen des Kleingewerbes widersprechend erscheinen. Die Gesundung muss auch hier aus eigener Kraft erreicht werden.